

Eckpunkte der BSH- Genehmigung „Gode Wind II“

- **Gegenstand:** Errichtung und Betrieb von 80 einzelnen Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von 3 - 5 MW (Angaben der Antragstellerin) und zwei Umspannanlagen
- **Antrag:** PNE Gode Wind II GmbH aus Cuxhaven vom 14.03.2007
- **Fläche/Gebiet:** Fläche ca. 89 km² Nordsee, ca. 33,7 km nördlich von Juist, ca. 32,5 km nördlich Norderney, ca. 36,4 nordwestlich von Baltrum und ca. 39,2 km nordwestlich von Langeoog, Wassertiefen 28 bis 34 m
- Der **Standort** erfüllt die notwendigen Voraussetzungen, dass weder die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigt noch die Meeresumwelt gefährdet wird. Das Vorhaben liegt außerhalb von Meeresschutzgebieten in einem verkehrsarmen Bereich. Auch bei einer Gesamtbetrachtung aller in diesem Seegebiet bereits genehmigten und planungsrechtlich verfestigten Vorhaben „Borkum Riffgrund West“, "Borkum West II", „Borkum Riffgrund“, „alpha ventus“, „Delta Nordsee I“, „Godewind“, "Delta Nordsee II", "Borkum Riffgrund II" und "MEG Offshore I" wird die Schifffahrt nicht beeinträchtigt.
- Die Genehmigung beinhaltet einen Auflagenvorbehalt über eine Beteiligung des Genehmigungsinhabers an der Durchführung und Umsetzung eines Notfallvorsorgekonzeptes für den Verkehrsraum des Vorhabensgebietes.
- Im Rahmen der **Umweltverträglichkeitsprüfung** wurden auch mögliche ökologische Auswirkungen großflächig untersucht. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass der Projektraum, der sich außerhalb der Meeresschutzgebiete befindet, von der Naturausstattung her ein geringes ökologisches Konfliktpotential hat.
- **Qualitätsstandard:** Konstruktion und Ausstattung gemäß dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung.
- **Weitere Bestandteile** der Genehmigung: Umfangreiche Bedingungen und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Schutz der maritimen Umwelt, unter anderem Anordnungen zur Tages- und Nachtkennzeichnung für Schiffs- und Flugverkehr, Schiffsidentifikations-System AIS, Schutz- und Sicherheitskonzept mit Pflicht zur Fortschreibung, schadstofffreier Korrosionsschutz, kein TBT, schallminimierter Bau und Betrieb, Sedimentbewirtschaftung gemäß Sedimentbewirtschaftungs- und Umlagerungskonzept (für die Gründungsvariante Schwerkraftfundament), Abfallwirtschaftskonzept, Kapselung der Bauteile zur Vermeidung von Freisetzung gefährlicher Stoffe; Möglichkeit des BSH, zur Vermeidung drohenden Vogelschlags notfalls das zeitweise Abschalten der WEA anzuordnen.
- **Befristung:**
Die Genehmigung für den Windpark ist auf 25 Jahre nach Inbetriebnahme befristet; Antrag auf Verlängerung vor Fristablauf möglich.
Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht bis zum 31.10.2013 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.
- **Rückbaupflicht:** Bei Erlöschen, Ablauf oder Widerruf der Genehmigung und im Falle einer nicht mehr betriebsbereiten WEA, ist die Anlage abzubauen und ordnungsgemäß an Land zu entsorgen; Absicherung der Rückbaupflicht für den Windpark durch Sicherheitsleistung vor Errichtung.